

und entwickelt Fähigkeiten, die den Besuch der Hochschule ermöglichen.

Den Angehörigen aller Schichten des Volkes ist die Möglichkeit zu geben, auch ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit die zum Studium an einer Hochschule erforderlichen Kenntnisse an Abend- und Volkshochschulen zu erwerben.

Artikel 29

Die Schule soll jedem, unabhängig von der sozialen Lage der Eltern und des Religionsbekenntnisses, die seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende vollwertige Ausbildung geben.

Der Unterricht und die Lernmittel der Grundschulen und Berufsschulen sind unentgeltlich. Minderbemittelten wird die weitere Bildung in der Oberschule und Hochschule durch Schulgeldbefreiung, durch Stipendien, Beihilfen und andere Maßnahmen ermöglicht.

Artikel 30

Die Schulen sollen die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen erziehen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.

Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.

Artikel 31

Die Jugend hat das Recht auf Arbeit und Erholung, gesichert durch entsprechende Gesetze und Maßnahmen der Republik, der Länder und Gemeinden.

Für gleiche Arbeit hat der Jugendliche das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Erwachsene.

Die Jugend hat das Recht auf Freude und Frohsinn. Ihr werden die Kulturstätten und Kulturgüter zugänglich gemacht.

Die Jugend wird gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung geschützt.

Zwangserziehung kann nur nach Maßgabe der Gesetze angeordnet werden.

Artikel 32

Die religiöse Unterweisung ist Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Die Wünsche der Schulleitungen sowie der Elternschaft für